

NIEDERSCHRIFT

über die 2. Sitzung des Landschaftsbeirats am 11. März 2010

Anwesend:

Der Vorsitzende

Schmitz, Josef

Die Beiratsmitglieder/stellvertr. Beiratsmitglieder

Bommer, Hans-Georg

Davids, Wolfgang

Dohmen, Karl

Glashagen, Carla

Kloth, Herbert

Laukamp, Horst

Rode, Friedhelm

Sentis, Franz

Straube, Michael

Tiskens, Jürgen

von der Heiden, Wolfgang

Wingertzahn, Martin

Von der Verwaltung

Nießen, Josef

Döll, Wilfried

Wassen, Ulrich

Mols, Brigitte

Deußen, Ulrike

Beginn der Sitzung: 17.00 Uhr

Ende der Sitzung: 18.35 Uhr

Für die Sitzung haben sich Herr Dr. Breickmann, Herr Houben, Herr Förster und Herr Hallen sowie dessen Stellvertreter Herr Schmidt entschuldigt.

Der Landschaftsbeirat bei der Unteren Landschaftsbehörde im Kreis Heinsberg versammelt sich heute im kleinen Sitzungssaal des Kreisverwaltungsgebäudes Heinsberg, um folgende Punkte der Tagesordnung zu beraten bzw. sie zur Kenntnis zu nehmen:

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Abgrabung Bremenacker in der Gemarkung Wegberg, Flur 77, div. Flurstücke
3. Renaturierung der Wurm bei Zweibrüggen
4. Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für den Neubau der Bundesstraße 221n (B221n) – Umgehung Unterbruch –
5. Bericht der Verwaltung
6. Verschiedenes

Tagesordnungspunkt 1:

Bericht des Vorsitzenden

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist und gegen die Niederschrift der Sitzung vom 2.12.2009 keine Einwendungen erhoben worden sind.

Im Anschluss weist er auf die der Einladung beigefügten Liste über die von ihm seit der letzten Sitzung erteilten Zustimmungen zu Befreiungen nach § 69 Landschaftsgesetz hin.

Von Seiten der Verwaltung wird zu Fragen des Beirates zur Liste der Befreiungen Stellung genommen.

Tagesordnungspunkt 2:

Abgrabung Bremenacker in der Gemarkung Wegberg, Flur 77, div. Flurstücke

Auf einer derzeit als Acker genutzten Fläche sollen 14,6 ha zur Abgrabung von Kies und Sand erschlossen werden. Der Antragsteller hat eine Umweltverträglichkeitsprüfung und einen landschaftspflegerischen Begleitplan zum Abgrabungsantrag beim Kreis Heinsberg eingereicht.

Das Abgrabungsareal befindet sich im Bereich des Landschaftsplanes III/6 „Schwalmplatte“. Schutzgebiete sind nicht ausgewiesen. Innerhalb der Abgrabungsfläche steht nach der Rekultivierung wieder eine 12,6 ha große Ackerfläche zur Verfügung. 2 ha dienen der Randeingrünung und der Biotopentwicklung.

Die geplante Trockenabgrabung soll bis zu einer Tiefe von 8 m erfolgen und beinhaltet eine Rohstoffmenge von 950.000 m³ Kies und Sand. Es fallen 49.000 m³ Oberboden und 278.000 m³ Unterboden an. Die Materialaufbereitung bleibt unverändert in den bestehenden Anlagen des angrenzenden Firmengeländes. Die Abgrabung /Rekultivierung ist über einen Zeitraum von 22 Jahren beantragt.

Um mögliche Auswirkungen auf die Fauna einschätzen zu können, wurden im Abgrabungsgebiet zwei Begehungen und zwar im April und Mai 2009 durchgeführt. Ackerbrüter und strenggeschützte Arten wurden nicht angetroffen. Das faunistische Gutachten schlägt die Anlage von Wildkrautsäumen bzw. Sukzessionssäumen zur Förderung der infrage kommenden Ackerbrüter vor.

Die vorgelegte Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) umfasst die Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter. Sie kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass mit dem geplanten Vorhaben zwar erhebliche, aber keine nachhaltigen, nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes einhergehen.

Die UVS kommt u.a. zu folgenden Ergebnissen:

Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen:

Die intensiv genutzten Agrarbereiche stellen sich hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz als geringwertig dar. Von nennenswerten negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Floren- und Fauneninventar innerhalb der Antragsfläche ist nicht auszugehen. Der nach der Herrichtung entstehende Lebensraum wird für den Arten- und Biotopschutz von höherer Wertigkeit sein. Die Biotopverbundfunktionen verbessern sich ebenfalls.

Auswirkungen auf den Boden:

Mit der Abgrabung sind der dauerhafte Verlust der geologischen Schichtenfolge sowie die Störung der natürlichen Bodenprofile verbunden. Rund 14,6 ha der Antragsfläche scheidet vorübergehend aus der landwirtschaftlichen Nutzung aus. Der anfallende Oberboden wird im

...

Rahmen der Herrichtung vollständig wieder angedeckt. Das Abraummateriale wird im Zuge der Verfüllung in den Sohlbereich eingebracht.

Auswirkungen auf das Grundwasser:

Die geplante Abgrabung wird keine negative Beeinflussung der Grundwasserqualität zur Folge haben. Mit der Abgrabungssohle wird ein Abstand von 1 m zum höchsten zu erwartenden Grundwasser eingehalten.

Auswirkungen auf das Klima:

Bezüglich der lufthygienischen Verhältnisse kommt es abbau-/betriebs- und transportbedingt vorübergehend zu Lärm-, Abgas-, und Staubemissionen, die sich insgesamt im Rahmen der gültigen Grenzwerte bewegen.

Eine merkliche Änderung der lokalklimatischen Verhältnisse kann aufgrund der Größe der Antragsfläche ausgeschlossen werden. Mikroklimatisch betrachtet sind durch die Geländevertiefungen und die wärmespeicherfähigen Kiese und Sande - zeitlich befristet - geringe Veränderungen gegeben.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild:

Durch das beantragte Vorhaben werden Acker- und Betriebsflächen von untergeordneter landschaftsästhetischer Relevanz in Anspruch genommen. Eine Minderung der negativen Einflüsse erfolgt durch die frühzeitige Bepflanzung der Schutzstreifen, die zur freien Feldlage angrenzen. Nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten ist von einer Aufwertung des Landschaftscharakters im Vergleich zur heutigen ausgeräumten Antragsflächen auszugehen.

Zur Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft, der durch den Kies- und Sandabbau verursacht wird, ist die Bepflanzung des westlichen und südlichen Schutzstreifens zu Beginn der Abgrabung vorgesehen. Der südliche Schutzstreifen soll entsprechend dem Verfüllfortschritt sukzessive auf einen insgesamt 25 m breiten Gehölz- und Wildkrautstreifen verbreitert werden. Im Bereich des westlichen Schutzstreifens wird die Anpflanzungsfestsetzung des Landschaftsplanes III/6 „Schwalmplatte“, Ziffer 5.1-123 umgesetzt. Darüber hinaus wird in der Gemarkung Wegberg Flur 1, Flurstück 67 eine ca. 2,1 ha große Streuobstwiese angelegt.

Frau Mols stellt die Maßnahme anhand einer digitalen Präsentation vor und nimmt zu Fragen des Beirates Stellung.

Ergänzend weist sie daraufhin, dass abweichend von der Ausgleichsplanung die 1. Reihe der Gehölzpflanzung entlang der südlichen Abgrabungsgrenze in einem Abstand von 2 m zu den Nachbarflächen angelegt werden soll, damit sich in diesem Bereich ein sonniger Krautsaum entwickeln kann, der z. B. Arten wie dem Rebhuhn entgegenkommt.

Beschluss:

Der Landschaftsbeirat nimmt die Planung zustimmend zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt 3:

Renaturierung der Wurm bei Zweibrüggen

Der Wasserverband Eifel Rur plant auf einer Fließstrecke von ca. 400 lfdm die Wurm bei Zweibrüggen zu renaturieren. Er hat eine Umweltverträglichkeitsprüfung und einen landschaftspflegerischen Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren beim Kreis Heinsberg eingereicht.

Der Renaturierungsabschnitt befindet sich im Landschaftsschutzgebiet 2.2-4 „Wurmtal- und Seitentäler“ im Geltungsbereich des Landschaftsplanes 1/2 „Teverener Heide“. Für die westlich der Wurm liegenden Bereiche des Untersuchungsgebietes ist ein Umbruchverbot für Grünland festgelegt. Die potentielle natürliche Vegetation des Wurmtales in diesem Bereich ist dem Sternmieren- Stieleichen-Hainbuchenwald zuzuordnen. Im Handbuch zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern, das in Nordrhein-Westfalen als verbindliche Grundlage für alle Genehmigungsanträge eingeführt ist, sind Leitbilder für die einzelnen Flusstypen festgelegt. Die Wurm gehört zum Leitbild des kiesgeprägten Flusses des Tieflandes.

Das Plangebiet umfasst ca. 4,2 ha und wird heute überwiegend als Weideland genutzt, das teilweise durch Gehölze kleinräumig gegliedert ist. Es ist eine 70 bis 100 m breite Sekundäraue geplant, für die das anstehende Gelände zwischen 2,00 und 2,50 m abgetragen werden soll. Der neue Flusslauf soll sich in Mäandern mit einem Gefälle von 0,6 ‰ in der Sekundäraue bewegen. Es ist vorgesehen, dass zunächst ein Profil des Flusslaufes in einer mittleren Breite von 10,40 m und einer mittleren Wassertiefe von 0,50 m erstellt wird. Das neue Flussbett soll abgedichtet werden, damit das Flusswasser nicht in den kiesigen Untergrund versickern kann. Das vorhandene Flussbett wird verfüllt. Die Wegeverbindungen entlang des heutigen Flusslaufes bleiben erhalten. Über den neuen Flusslauf sind zwei Brücken erforderlich.

In der Zeit von Anfang April bis Ende Juni 2006 wurden im 18 ha großen Untersuchungsgebiet vier flächendeckende Begehungen durchgeführt. Hierbei wurden Amphibien und Vögel kartiert. Zu den Fischen gibt es aus dem Jahre 2006 Bestandsdaten aus dem näheren Umfeld. Unter den Fischen und Amphibien sind keine planungsrelevanten Arten aufgetreten. Bei den Vögeln stellte man insgesamt 59 Vogelarten fest. Hiervon sind 5 Brutvogelarten und 9 Nahrungsgäste planungsrelevant in NRW, d.h. sie sind besonders bzw. strengeschützt nach dem europäischen und dem deutschen Artenschutzrecht.

Die für das Vorhaben vorgelegt UVS sowie das Artenschutzgutachten beurteilen die Maßnahmen wie folgt:

1. Mensch: Durch das Vorhaben wird die Lebensqualität im Untersuchungsraum beträchtlich erhöht. Das Landschaftsbild und damit die Eignung des Landschaftsraumes für die stille Erholung werden verbessert. Das Rad- und Wandernetz bleibt erhalten. Zudem wird durch das Vorhaben das Wasserrückhaltevolumen erhöht. Bei kleineren Hochwässern wird die Situation für den Wurmunterlauf verbessert.

2. Pflanzen: Baubedingt müssen Grünland, Bäume und Gehölze beseitigt werden. Floristisch wie auch vegetationskundlich besitzen die vorkommenden Gehölze keine besondere Bedeutung. Mittel- und langfristig werden durch das Vorhaben wertvolle, naturnahe Auen- und Gewässerlebensräume entstehen.
3. Tiere: Eine erhebliche Beeinträchtigung der Tiere durch das Vorhaben ist nicht zu besorgen. Die Wurmaue wird zukünftig für viele Tier- und Pflanzenarten einen wichtigen Lebensraum darstellen. Das neu geschaffene Flussbett selbst wird zukünftig für die Leitfischart Barbe günstige Bedingungen aufweisen. Die Strömung variiert. Es bilden sich sowohl ruhigere Zonen als auch schneller durchströmte Bereiche. Mindestwassertiefen und max. mittlere Fließgeschwindigkeiten werden eingehalten.
4. Boden: Die vorhandenen Gleyböden werden gegenwärtig nicht mehr vom Grundwasser beeinflusst, da dieses abgesenkt wurde. Eine Vernässung durch Überschwemmung findet nur selten statt. Im Bereich der Sekundäraue werden die anstehenden Böden entfernt. Teilmengen werden zur Verfüllung des derzeitigen Flusslaufs verwendet. Die heutigen Bodenfunktionen gehen vorübergehend verloren. Nach fachgerechter Rekultivierung wird sich wieder eine funktionsfähige Bodenkrume entwickeln.
5. Wasser: Die Wurm ist sehr „stark verändert“ und hinsichtlich der Gewässergüte „mäßig belastet“. Insgesamt befindet sich die Wurm in einem naturfernen Zustand. Durch die Reaktivierung der Aue und die Schaffung eines Retentionsvolumens von 40.000 m³ werden gewässertypische Lebensräume ausgebildet. Durch die mögliche Retention wird der Abfluss gemindert und die lokale Infiltration in den Grundwasserkörper wird begünstigt.
6. Landschaft: Durch das Vorhaben wird das Landschaftsbild in hohem Maße bereichert. Insgesamt wird die naturnahe Flussgestaltung das Landschaftsbild prägen.
7. Luft u. Klima: Durch das Vorhaben werden keine wesentlichen klimatischen Veränderungen erwartet.

Frau Mols stellt die Maßnahme anhand einer digitalen Präsentation vor und nimmt zu Fragen des Beirates Stellung.

Beschluss:

Der Landschaftsbeirat nimmt die Planung zustimmend zur Kenntnis und regt an

- in der Sekundäraue einige feuchte Senken für Amphibien zu schaffen,

...

- den nördlichen Aussichtspunkt mit Sichtblenden zu versehen und die Zuwegung mit Sträuchern abzapflanzen, um so einen Sichtschutz zum Wasserlauf zu erhalten. Auf diese Weise könnte eine Möglichkeit geschaffen werden, von dort aus auch seltene Vogelarten, wie z. B. den Eisvogel, beobachten zu können.

Tagesordnungspunkt 4:

Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für den Neubau der Bundesstraße 221n (B221n) – Umgehung Unterbruch –

Eine erste Linienbestimmung der B221n nach § 16 FStrG für die Umgehung Unterbruch im Zusammenhang mit den Ortsumgehungen Arsbeck, Wildenrath und Wassenberg erfolgte bereits 1978.

Für den Abschnitt der Ortsumgehung Unterbruch war der Landesbetrieb Straßenbau auf Grund vielseitiger Einwände lange Zeit mit der Erarbeitung von Planungsalternativen befasst. So wurden insbesondere Planungsvarianten im Bereich der Rurauenquerung südlich von Luchtenberg und Garsbeck untersucht. Sie dienten als Entscheidungskriterium der Abwägung aller Belange zur Minimierung des Eingriffs in die Wirkungsbereiche Freiraum und Landschaftsökologie, Städtebau und Raumordnung sowie Verkehr und einer gesamtwirtschaftlichen Bewertung. Im Ergebnis wurde die am 14.11.2001 linienbestimmte Trassenvariante nunmehr zur Planfeststellung eingereicht.

Für die Umgehung Unterbruch findet derzeit im Rahmen des straßenrechtlichen Verfahrens zur Planfeststellung gemäß § 17 FStrG die Beteiligung bzw. Anhörung der Träger öffentlicher Belange statt.

Die Planfeststellung umfasst den Neubau der B221n Umgehung Unterbruch von Bau-km 13+000,000 („Karl-Arnold-Straße“ in Heinsberg) bis Bau-km 17+639,221 (L117 Wassenberg-Orsbeck) einschließlich der Umbauten der „Alten Schmiede/Deichstraße“, der Verbindungsstraßen Oberbruch – Fell, der „Ratheimer Straße“ und der Verbindungsstraße Orsbeck – Luchtenberg sowie der Anlage der Ausgleichsflächen.

Der Planfeststellungsbeginn der ca. 4,6 km langen Straße liegt bei Bau-km 13+000,000 nordöstlich des Anschlusses der B221n an die L230/K5 zwischen Heinsberg und Oberbruch. An dieser Stelle schließt die B221n an die in westlicher Richtung führende Umgehung Heinsberg an.

In nordöstlicher Richtung verlaufend kreuzt die B221n mit einem Bauwerk die Wurm, verschwenkt auf die Ostseite der Wurm in östlicher Richtung und kreuzt mit einem Bauwerk die Straßen „Wurmstraße“ und „Alte Schmiede/Deichstraße“ zwischen Oberbruch und Unterbruch.

Die Straße „Alte Schmiede/Deichstraße“ wird ausgebaut und mit einer Rampe an die B221n angeschlossen.

Weiter verläuft die B221n in nördlicher Richtung und kreuzt die Gemeindeverbindungsstraße Oberbruch-Fell, die ebenfalls ausgebaut und mit einem Bauwerk über die B221n geführt wird. Anschließend quert die B221n die Rurau und kreuzt die Aue und die Rur mit einem weit überspannenden Brückenbauwerk.

Richtung Nordosten führend quert die B221n im Einschnitt die „Ratheimer Straße“ zwischen Orsbeck und Luchtenberg.

In Einschnittlage weiter verlaufend schließt die Umgehung Unterbruch (B221) westlich der L117 an die Umgehung Wassenberg (B221n) an. ...

Die Höhenlage der B221n wird bestimmt von den Flussläufen Wurm und Rur, von oberflächennahen Grundwasserständen, von der Bemessungshöhe des Überschwemmungsgebietes und dem kreuzenden Straßennetz sowie dem Geländesprung am Rande der Ruraueniederung bei Luchtenberg.

Zwischen Planfeststellungsanfang und der Straße „Alte Schmiede“ wird die Trasse zur Überführung über die Wurm und die Straße „Alte Schmiede“ in bis zu 6 m hoher Dammlage geführt. Auch das Rurtal wird in einer ca. 6 m hohen Damm- bzw. Brückenlage überquert.

Die Geländesituation aus dem Rurtal kommend zwingt den Kreuzungspunkt mit der „Ratheimer Straße“ in Tieflage auszuführen. Die Tieflage erzielt bei Luchtenberg zugleich eine lärmindernde Wirkung.

Die B221n erhält als Hauptverkehrsstraße einen so genannten einbahnigen Querschnitt mit je einem 3,50m breiten Fahrstreifen für jede Fahrtrichtung. Ein begleitender Radweg ist nicht vorgesehen. Fußgänger und Radfahrer sollen die bestehenden Ortsdurchfahrten Unterbruch und Orsbeck benutzen.

Zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft wurde ein Kompensationskonzept entwickelt, das sich eng an das Gewässerauenkonzept Rur anlehnt. Das Gewässerauenkonzept sieht für den Planungsraum als Entwicklungsziel einen gewundenen bis mäandrierenden Rurlauf in einer reich strukturierten, durch extensive Grünlandnutzung geprägten Aue mit eingelagerten größeren Waldflächen bei Luchtenberg vor. Die nachfolgend beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen A 1 bis A 4 orientieren sich an diesem Entwicklungsziel.

Es ist vorgesehen, die Ruraue auf einer Fläche von **12,17 ha**, die derzeit einer landwirtschaftlichen Intensivnutzung unterliegt, durch Extensivierung von Grünland, Umwandlung von Acker in Extensivgrünland, Entwicklung eines Auenwaldes und Entwicklung nutzungsfreier Sukzessionsflächen entlang der Rur aufzuwerten.

In der Wurmaue wird ein etwa **2,21 ha** großer Gehölzbestand entwickelt, der eine Abschirmung der Wurm gegenüber der B 221n bewirkt.

Darüber hinaus ist vorgesehen, die Mittelterrassenkante im Umfeld von Garsbeck und Vogelsang östlich der Rur aufzuwerten und die Siedlungsränder in die Landschaft einzubinden. Dies geschieht über die Sicherung und Optimierung von Streuobstwiesen sowie die Anpflanzung von Baumreihen. Dafür ist eine Fläche von **2,59 ha** vorgesehen.

Herr Wassen stellt die Maßnahme und den landschaftspflegerischen Begleitplan anhand einer digitalen Präsentation sowie die beabsichtigte Stellungnahme der ULB wie folgt vor.

Gemäß Erlass des MUNLV des Landes NRW vom 20.05.2009 ist der Einführungserslass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES) bei der Erarbeitung von Landschaftspflegerischen Begleitplänen (LBP) zu Neubaumaßnahmen in der Baulast des Bundes oder des Landes NRW verbindlich anzuwenden.

Erfassung, Bewertung, Eingriffsermittlung

Im Rahmen der Kompensationsbemessung für Eingriffe in Straßenbauvorhaben ist demnach vorab ein Kompensationskonzept zu erarbeiten. Der Kompensationsbedarf ist für die Lebensraumfunktion, die abiotischen Funktionen und für das Landschaftsbild/den Erholungswert separat zu ermitteln, wobei Kompensationsmaßnahmen anzustreben sind, die eine Multifunktionalität von Flächen für alle Funktionsbereiche gewährleisten.

Bei dem vorliegenden LBP wurde die Kompensationsberechnung der Lebensraumfunktion gemäß ELES nach der Methodik „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ nachvollziehbar durchgeführt.

Für die abiotischen Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima/Luft) sowie für das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung wurden zwischenzeitlich Arbeitshilfen mit konkreten methodischen Vorgaben hinsichtlich der Bestandserfassung und –bewertung sowie der Eingriffsermittlung und Ableitung von Kompensationsmaßnahmen entwickelt, die nunmehr zur einheitlichen Bemessung der Eingriffsfolgen anzuwenden sind. Des Weiteren unterscheidet der Erlass bei der Eingriffsermittlung zwischen einem Regelfall und möglicherweise auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen im Einzelfall. Die Arbeitshilfen dienen zugleich der Identifizierung von Einzelfällen und geben Hinweise zur Ermittlung der Erheblichkeit und zur Festlegung von Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen.

Schutzgut Boden:

Auf Seite 34 des LBP (3.2 Boden) wird ausgeführt: „Als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung des Schutzgutes Boden werden im Zuge der geplanten Baumaßnahme im Bereich der Terrasseninsel östlich Fell und nordöstlich Luchtenberg Bodenbildungen aus Löss beansprucht, die auf Grund ihrer hohen Bodenfruchtbarkeit eine besondere Schutzwürdigkeit aufweisen.“ Dies macht einen Nachweis bzw. eine separate Berechnung des Kompensationsbedarfs des Faktors Boden mittels Arbeitshilfe erforderlich. Im vorliegenden „Einzelfall“ ist der baubedingte und der anlagebedingte Verlust im Verhältnis 1:1 zu bilanzieren, wobei die Kompensation multifunktional erfolgen kann.

Landschaftsbild / Erholung

Grundsätzlich kann bei der Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes und der Eignung der Landschaft auf eine rechnerische Beurteilung der Landschaftsbildräume zugunsten einer verbal-argumentativen Beschreibung verzichtet werden. Unter 5.3 des LBP wird bezüglich der Querung der Ruraue auf einen „bislang relativ ungestörten Landschaftsausschnitt mit hoher visueller Verletzlichkeit und die Herabsetzung seiner Bedeutung für die örtliche und überörtliche Erholung“ hingewiesen. Da ein vollumfänglicher Ausgleich in der zentralen Ruraue nicht möglich ist, bedarf es des Nachweises mittels Arbeitshilfe und „Formblatt Vergleichende Gegenüberstellung Landschaftsbild / landschaftsgebundene Erholung“, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild verbleiben und damit keine additiven Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind.

Fauna / planungsrelevante Arten

Da die faunistischen Erhebungen, vor allem in Hinblick auf die Erfassung von besonders und streng geschützten Arten im Planungsraum überwiegend viele Jahre zurückliegen oder nur allgemeine Aussagekraft haben, hat der Landesbetrieb Straßenbau in Mönchengladbach Sondergutachten zur Erfassung der Avifauna und der Fledermäuse in Auftrag gegeben. Diese

sind noch nicht abgeschlossen; der ULB liegt hierzu lediglich ein Zwischenbericht von September 2009 vor. Somit können derzeit keine aussagekräftigen Grundlagen über die Betroffenheit der einzelnen Arten Auskunft geben. Erst mit dem Endbericht können diese in Verbindung mit eventuell zu ergänzenden Vorschlägen zum Schutz, zur Vermeidung oder zum Ausgleich der Eingriffsfolgen vorgelegt werden.

Damit verbunden ist erneut der artenschutzrechtliche Nachweis zu führen, dass in Bezug auf § 19 Abs. 3 BNatSchG eine nicht ersetzbare Zerstörung relevanter Biotope für die im Untersuchungsraum vorkommenden streng geschützten Arten ausgeschlossen werden kann, und dass bei den nachgewiesenen streng geschützten Arten aufgrund geeigneter Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt sind.

Planunterlagen

Der LBP weist keine nach den Schutzgütern (Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie Landschaftsbild/Erholung) unterteilten Bestands- und Konfliktpläne oder zumindest diesbezügliche Übersichtskarten auf. Eine kartographische Darstellung der schutzwürdigen Böden wird für unerlässlich gehalten.

Oberflächengewässer

Auf Seite 35 des LBP wird ausgeführt, dass im Nahbereich des Auwaldes westlich Luchtenberg ein derzeit überwiegend verrohrter Grabenabschnitt bei Bau-km 16+900 überbaut und nach Südwesten verlegt wird. Die neue Führung des Grabens ist so wählen, dass das vom Graben aufgenommene Oberflächenwasser auch weiterhin dem Weiden-Auwald zugeführt werden kann.

Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

Den Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (V1-V10) einschließlich der vorgesehenen ökologischen Baubegleitung wird vollumfänglich zugestimmt.

Besondere Verminderungen von Störeffekten und Kollisionsrisiken werden in der Maßnahme V8 durch die Höhenlage, die Spannweite der Rurtalbrücke und die durchgängige Errichtung der Überflughilfen gesehen. Diese multifunktionalen Maßnahmen dienen nicht nur dem Schutz der Vogelwelt und den Fledermausarten, dem weitgehenden Erhalt der Biotopverbundstruktur, dem Klima- und Kaltluftaustausch, sie übernehmen darüber hinaus Sicht- und Lärmschutzfunktionen und dienen gleichermaßen der landwirtschaftlichen Nutzung und der landschaftsorientierten Erholung.

Vorbehaltlich der Ergebnisse der faunistischen Erhebungen sind weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung von Beeinträchtigungen vorzusehen. So bedarf es gegebenenfalls auch der Errichtung von Schutzwand-Überflughilfen auf den Brückenbauwerken 2 (über die Wurm) und 3. Die Einplanung von Kleintierdurchlässen in den BA 13+800 bis 14+200 sowie 14+600 bis 15+600 minimieren die Trennlinienwirkung der Straße insbesondere für Kleinsäuger deutlich, zumal der schmale Offenland-Verbundkorridor zwischen den Ortslagen Oberbruch und Unterbruch durch die geplante B221n massiv eingeengt wird.

Kompensationsmaßnahmen

Das entwickelte Kompensationskonzept, das sich auf Grund des erheblichen Eingriffs in die Ruraue im Wesentlichen an Empfehlungen des Gewässerauenkonzeptes Rur mit den geplanten Maßnahmen A1 bis A4 anlehnt, findet grundsätzlich die Zustimmung der ULB. Auch die übrigen Maßnahmen A5 bis A7 übernehmen funktionalen Ausgleich für Eingriffe in die Wurmaue, in Streuobstwiesenbestände und gliedernde Gehölze der Landschaft.

Zu den Kompensationen A1 bis A4 ist folgendes anzumerken:

In Anbetracht des notwendigen landwirtschaftlichen Flächenbedarfs von über 12 ha wird angeregt, eine mit der Wasserwirtschaft und dem Naturschutz abgestimmte, optimierte Planung anzustreben, die dort vollumfänglich auch den Zielen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und der Landschaftsplanung entspricht. Als mögliche ergänzende Maßnahmen könnten Rückbauten bzw. „Entfesselungen“ des nordöstlichen Rurufers vorgenommen oder Flutmulden angelegt sowie ein durchgängig nutzungsfreier Uferstreifen hergestellt werden. Die Entwicklung eines Auenwaldes (A1) ist nur dann möglich, wenn die Waldflächen temporär über mehrere Wochen Hochwasserständen ausgesetzt sind. Es sollte mit dem Wasserverband Eifel-Rur (WVER) abgestimmt werden, ob die zusätzlichen Maßnahmen in der Zuständigkeit des WVER oder des Landesbetriebs Straßenbau zur Ausführung gelangen.

Bei der 2,21 ha großen Ausgleichsfläche A6 (Anpflanzung von Gehölzen entlang der Wurm) sollte gleichermaßen eine integrierte Entwicklungsmaßnahme initiiert werden, die neben der Ausgleichsfunktion für den Straßenbau auch Gewässer optimierende Maßnahmen im Sinne der WRRL vorsieht.

Herr Straube stellt die linienbestimmte Trasse in Frage, und bemängelt, dass nach Kenntnisstand des BUND keine aktuellen tierökologischen Untersuchungen stattgefunden haben. Die Lage der Straße orientiert sich am östlichen Anschlusspunkt (L117), der durch die Lage der Ortsumgehung Wassenberg bestimmt wird, die jedoch noch nicht planfestgestellt ist. Das führt dazu, dass das Rurtal an der breitesten Stelle überquert wird, was durch eine andere, naturverträglichere Trassenführung vermieden werden könnte.

Dezernent Nießen weist darauf hin, dass der grundsätzliche Trassenverlauf der Straße im Rahmen der Linienbestimmung festgelegt wurde und nicht mehr Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist.

Beschluss

Der Landschaftsbeirat nimmt die vorgestellte Planung mit den Anforderungen der ULB zur Ergänzung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und die weiteren Anregungen zur Kenntnis.

Eine entsprechende Stellungnahme wird unter Einbeziehung der Ausführungen des Herrn Straube an die Bezirksregierung abgegeben.

Tagesordnungspunkt 5:

Bericht der Verwaltung

Amtsleiter Döll informiert den Beirat über den Stand der Vorstudie zu den Landschaftsplänen II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ sowie III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“. Zwischenzeitlich haben die ULB und der WVER vereinbart, diese beiden Landschaftspläne gemeinsam zu erarbeiten. Sobald erste Entwürfe zu den Landschaftsplänen vorliegen, werden diese dem Landschaftsbeirat vorgestellt.

Tagesordnungspunkt 6:

Verschiedenes:

a) Der Vorsitzende kommt auf den in der letzten Beiratssitzung geäußerten Wunsch zurück, die vor Jahren begonnene Vorstellung der im Beirat vertretenen Gruppen fortzuführen. Der Beirat verständigt sich auf Vorschlag des Vorsitzenden darauf, dass Herr Houben in einer der nächsten Sitzungen die Imkerei vorstellt.

b) Herr Straube fragt nach dem Verfahrensstand der L 364 (Ortsumgehung Gerderhahn und Golkrath). Von Seiten der Verwaltung wird hierzu erläutert, dass zurzeit eine UVS erarbeitet und in Verbindung damit eine tierökologische Untersuchung durchgeführt wird. Das Ergebnis dieser UVS wird dann Grundlage für eine mögliche Linienbestimmung.

Schmitz
(Vorsitzender)

Nießen
(Schriftführer)